

Steuerfreie Gehaltsoptimierung für Angestellte



Motivierte und zufriedene Mitarbeiter sind die Basis jeder erfolgreichen Arztpraxis/Klinik. Die Zufriedenheit richtet sich zu einem großen Teil danach, welche Wertschätzung ihnen in Form des Gehalts entgegengebracht wird. Die Vergütung ist zwar nicht alleiniger Gradmesser der Mitarbeiter-Zufriedenheit – das Verhältnis Leistung/Vergütung sollte aber auf jeden Fall stimmen.

Eine reine Erhöhung des Bruttogehalts ist meist weder für die Mitarbeiter noch für den Arbeitgeber sinnvoll, da ein beachtlicher Teil der Mehrvergütung Lohnsteuern und Sozialabgaben zum Opfer fällt.

Soll das höhere Einkommen den Mitarbeitern in voller Höhe zugutekommen, sollte der Arbeitgeber alle legalen Chancen nutzen, die Zuwendungen teilweise oder sogar ganz vor dem Zugriff des Fiskus bzw. der Sozialversicherung zu schützen.

Steuerfreie Zuwendung

Eine Möglichkeit, die in der Praxis immer noch viel zu wenig genutzt wird, sind z.B. steuerfreie Zuwendungen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat, für die weder Steuern noch Sozialabgaben fällig werden. An erster Stelle sind hier sicherlich Tankgutscheine zu nennen – angesichts der mitunter explodierenden Benzinpreise sicherlich ein willkommenes Geschenk. Praxisinhaber/Krankenhausträger können z.B. mit einer Tankstelle in ihrer Nähe eine Vereinbarung treffen und die eingelösten Wertbons per Monatsrechnung bezahlen. Denkbar sind

natürlich auch andere Warengutscheine, z.B. für Kosmetika, Literatur etc.

Achtung: Die Gutscheine dürfen bislang nicht auf einen Eurobetrag lauten, der Tankgutschein musste z.B. die Litermenge an Benzin oder Diesel angeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch mit drei steuerzahlerfreundlichen Urteilen die Vorschriften für Tank- und Geschenkgutscheine gelockert. Erlaubt sind demnach Werthöchstgrenzen, Tankkarten und Geschenkgutscheine.

Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen

Ebenfalls steuerbefreit sind sogenannte Aufmerksamkeiten. Aufmerksamkeiten können bis zu einer Freigrenze von 40 € mehrmals im Jahr zu besonderen Anlässen gewährt werden, z.B. Buchgeschenk zum Geburtstag, CD zur Geburt eines Kindes.

Achtung: Freigrenze bedeutet: bis zu 40 € ist die Aufmerksamkeit komplett steuerfrei, bei 40,01 € ist alles steuerpflichtig (nicht nur der übersteigende Betrag von 0,01 €).

Fehlgeldentschädigungen

Weiterhin können den Mitarbeitern, die mit dem Kassen- bzw. Zähdienst in der Praxis beschäftigt sind, sogenannte Fehlgeldentschädigungen Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei i.H. von 16 € monatlich pauschal gezahlt werden.

Leistungen im eigenbetrieblichen Interesse

Steuerbefreit sind außerdem Leistungen, die der Arbeitgeber in eigenbetriebli-

chem Interesse gewährt (Betriebsveranstaltungen). Hier sind z.B. Betriebsausflüge (ein- oder mehrtätig) oder Firmenfeiern zu nennen, die dem Kontakt der Mitarbeiter untereinander und dem betrieblichen Klima dienen und allen Mitarbeitern offenstehen.

Achtung: Es darf sich hierbei jedoch um nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich handeln, wobei die Kosten je Arbeitnehmer bis zu einer Freigrenze von 110 € je Veranstaltung und Kalenderjahr einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen dürfen. Praxis-/Klinikfremde Ehegatten bzw. Angehörige dürfen teilnehmen, die Kosten werden dann dem Mitarbeiter zugerechnet.

Ein Überschreiten der Freigrenze führt generell beim Mitarbeiter in voller Höhe zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn. Allerdings ist auch eine Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber mit 25% möglich, was auch zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

Zuschläge für Sonderformen der Arbeit

Des Weiteren können den Mitarbeitern steuerfreie Zuschläge gewährt werden, sofern diese für Nachtarbeit 25%, Sonntagsarbeit 50% und Feiertagsarbeit bis 150% des Grundlohns nicht übersteigen.

Arbeitskleidung

Auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung typischer Arbeitskleidung, die den Mitarbeitern durch den Chef überlassen wird, ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Gewährung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen stellt für die Mitarbeiter kein Arbeitsentgelt dar, wenn das betriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Davon kann man ausgehen, wenn die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter in der Praxis/Klinik erhöht werden soll.

Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern

Weiterhin begünstigt sind Sach- oder Barleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Mitarbeiter in Kindergärten oder Kindertagesstätten. Gerade in Zeiten steigender Beiträge für die Kinderbetreuung – aufgrund der klammen Haushalte in den Kommunen bzw. anderer Trägereinrichtungen – wird diese Art der Unterstützung sicherlich besonders gern angenommen.

Achtung: Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Steuerfreiheit nur für zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn

gezahlte Beträge gewährt wird. Damit ist die Umwandlung von Arbeitslohn in steuerfreie Kindergartenzuschüsse ausgeschlossen.

Private Nutzung von betrieblichen Computern/Internet

Steuerfrei sind auch die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern, Telekommunikationsgeräten sowie einem betrieblichen Internetanschluss. Entscheidend ist, dass die Geräte bzw. der Internetanschluss dem Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber zur Nutzung überlassen werden. Unerheblich ist, in welchem Verhältnis die berufliche zur privaten Nutzung steht. Unerheblich ist auch, ob es sich um gekaufte oder geleaste Geräte handelt und wie hoch die Zuwendungen sind. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden. Aufzeichnungen über den Umfang der Privatgespräche sind ebenfalls nicht erforderlich.

Achtung: Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zu einem privaten Handy/Internetanschluss, greift die Steuerbefreiung nicht; solche Zuschüsse können aber pauschal durch den Arbeitgeber mit 25% besteuert werden, wobei diese Zuwendungen dann in voller Höhe auch sozialabgabenfrei sind.

Umzugskosten

Umzugskostenvergütungen des Arbeitgebers sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Umzug beruflich bedingt ist. Statt der tatsächlichen Umzugskosten kann hierfür auch ein Pauschbetrag berücksichtigt werden (für Ledige z.B. 640 €).

Achtung: Ein beruflich veranlasster Umzug liegt unter anderem dann vor, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stark verkürzt wird (arbeits-tätiglich ca. 1 Stunde).

Betriebliche Gesundheitsförderung

Last but not least sind noch die seit 2009 geltenden steuerlichen Befreiungsvorschriften zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu nennen. Die Steuerbe-

freierung ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 500 € begrenzt. Sie umfasst sowohl Barzuschüsse als auch Sachleistungen des Arbeitgebers.

Achtung: Voraussetzung ist, dass die Leistungen zur Gesundheitsförderung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt. Steuerfrei bleiben in diesem Zusammenhang insbesondere therapeutische Maßnahmen zur Vorbeugung körperlicher Schädigungen des Bewegungsapparates, also insbesondere die Kostenübernahme für die sog. Rückenschule bei Bildschirmarbeit oder Kurse zur Stressbewältigung oder auch Seminare über Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmittelmissbrauch.

Bei dem Betrag von 500 € handelt es sich um einen Freibetrag. Wird mehr gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Leider nicht begünstigt ist die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios.

Fazit: Obwohl der Gesetzgeber in den letzten Jahren liebgewonnene Vergünstigungen gestrichen hat (z.B. Wegfall steuerfreier Heirats- und Geburtsbeihilfen), bleiben immer noch vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, um motivierten Mitarbeitern Leistungen steuerfrei zu honorieren – sie müssen nur genutzt werden!

Korrespondenzadresse

**Dipl.-Finanzwirtin
Dagmar Kayser-Passmann**

Steuerberaterin und Geschäftsführerin der METAX-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Käthe-Kollwitz-Ring 40
39423 Unna, Deutschland

Anästhesie-Ausweis der DGAI

Der **Anästhesie-Ausweis der DGAI** ist zum Preis von € 0,41 zzgl. MwSt. für DGAI-Mitglieder (€ 0,52 zzgl. MwSt. für Nicht-Mitglieder) mit nachstehendem Bestellschein erhältlich über

Aktiv Druck & Verlag GmbH · An der Lohwiese 36 · D-97500 Ebelsbach · Fax: 09522 943567



**Europäische Vereinigung der
Fachärzte (UEMS)**

**Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie
und Intensivmedizin (DGAI)**

Anästhesie-Ausweis

**Union Européenne des Médecins
Spécialistes (UEMS)**

**German Society of Anaesthesiology
and Intensive Care Medicine (DGAI)**

Anaesthesia Problem Card

DGAI Geschäftsstelle:

Roritzerstraße 27, D-90419 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 933780
Fax: +49 (0)911 3938195
E-Mail: dgai@dgai-ev.de

Bestellschein

Hiermit bestelle ich _____ Stück des Anästhesieausweises der DGAI.

DGAI-Mitglied ☐ ja ☐ nein

Name: _____

Anschrift: _____

Datum, Unterschrift

Preisliste - Konditionen

Stückpreis: € 0,41 zzgl. MwSt. (€ 0,52 für Nicht-Mitglieder)

Mindestauftragswert: 40 Exemplare

Ab einer Abnahme von 100 Stück wird ein Preisnachlass von 10 % gewährt.

Die Preise verstehen sich zzgl. Versandkosten.